

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hadres hat in seiner Sitzung am 11.6.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Gemeinde Hadres

(Hadres, Obritz, Untermarkersdorf)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre (Urnenschen) und 30 Jahre (Grüfte) beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
- | | |
|---|----------|
| 1. Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfaches Grab) | € 200,00 |
| 2. Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppeltes Grab) | € 400,00 |

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft-Beisetzung bis zu 3 Leichen (kleine Gruft) € 5.800,00
2. Gruft-Beisetzung von mehr als 3 Leichen (große Gruft) € 11.600,00
3. Urnennischen (bis zu 4 Urnen) € 1.050,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen(Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:
 1. Gruft-Beisetzung bis zu 3 Leichen (kleine Gruft) € 1.500,00
 2. Gruft-Beisetzung von mehr als 3 Leichen (große Gruft) € 3.000,00

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 250,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 500,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 250,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | €170,00 |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 456,00. Bei Grüften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 474,00. Bei Urnennischen mit Urnengrabplatten erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 125,00. In diesen Beträgen enthalten sind das Öffnen, Schließen und Verfugen der Grab- bzw. Gruftdeckel sowie das Öffnen, Schließen und Versiegeln der Urnengrabplatten.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.
- (4) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei Tieferlegung einer Leiche in einem Erdgrab um € 200,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,00

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.1.2026 rechtswirksam.

angeschlagen: 18.6.2025

abgenommen: 3.7.2025

